Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Ostschweiz als schlecht bezeichnet werden — dies trotz der vielen Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung."

Die Zahl der Unterstützten ist sich im Jahre 1938 ungefähr gleich geblieben, wie im Vorjahre (242 367 gegen 240 758). Dabei sei wieder einmal darauf hingewiesen, daß einzelne Kantone nicht die Zahl der Unterstützten angeben, sondern die Zahl der Fälle, und es sich bei Freiburg, Waadt und Neuenburg nur um Schätzungen handelt.

Zu der Summe von	79 966 898 Fr.
kommen noch hinzu:	
die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und die Unterstützungen für die Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und die Ausländer nach den Staatsverträgen, schätzungsweise	14 000 000 Fr.
die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1938	
für Schweizer im Ausland	349 121 Fr.
der heimgekehrten Schweizer	289 968 „
für Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen	190 030 „
Subvention der Schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande	45 000 „
	94 841 017 Fr.
(1937	92 393 074 Fr.)

Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege in der Schweiz ca. 12 000 000 Fr.

Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1938 106 841 017 Fr. für Armenunterstützungszwecke ausgegeben, oder auf den Kopf der Bevölkerung (4 066 400 Einwohner) 26,27 Fr. (1937: 25,67 Fr.).

Baselstadt. Der Unterstützungsaufwand der *Allgemeinen Armenpflege Basel* verminderte sich im Jahre 1939 infolge Rückgangs der Arbeitslosigkeit, der Kriegsfürsorge von Bund und Kantonen, wie namentlich der Militärnotunterstützung, der kantonalen Zulagen für Lebensunterhalt und Miete, der Soldatenfürsorge um 288 613 Fr. und sank von 2 614 469 Fr. im Vorjahre auf 2 325 856 Fr. Davon entfiel wieder, wie im Jahre 1938, die größte Summe auf die Altersunterstützung: 881 995 Fr. Es folgt die Unterstützung wegen ungenügenden Verdienstes mit 449 441 Fr., wegen Arbeitslosigkeit mit 223 724 Fr., wegen Krankheit, ausgenommen Tuberkulose und Geisteskrankheit, mit 188 197 Fr., wegen verminderter Arbeitsfähigkeit mit 179 878 Fr. usw. Moralische Minderwertigkeit und Ehezerrüttung beanspruchten bloß 74 703 und 30 793 Fr. Die Zahl der unterstützten Personen betrug 7929. Die Ausgaben für Besoldungen und Beiträge an Versicherungsbeiträge erhöhten sich um ca. 3000 Fr. auf 217 759 Fr. Die Mittel lieferten zum größten Teil die schweizerischen und ausländischen Armenbehörden, nämlich 933 394 und 339 114 Fr., sodann der Kanton Baselstadt mit einem Staatsbeitrag von 801 380 Fr. An Verwandtenbeiträgen gingen 136 563 Fr. und an Rückerstattungen von Unterstützten 70 733 Fr. ein. Die Jahresbeiträge der Mitglieder der Allgemeinen Armenpflege machten nur noch 9289 und Geschenke und Legate 4639 Fr. aus. Die Unterstützungen auf eigene Rechnung beliefen sich auf 554 699 Fr. Davon entfielen 526 983 Fr., auf Konkordatsangehörige

6950 Fr. auf Nichtkonkordatsangehörige und 20 764 Fr. auf Ausländer. — Das Sekretariat war in seiner Tätigkeit sehr gehemmt, weil von seinen 21 bis 22 männlichen Angestellten infolge der Generalmobilmachung wochen- und monatelang nicht weniger als 11 gleichzeitig im Aktiv- oder Hilfsdienst abwesend waren. Es übernahm im Berichtsjahr an Stelle des Arbeitsamtes die Organisation der Gratiskochkurse des Gaswerkes für Minderbemittelte. Im Januar und Februar 1940 wurden drei Parallelkurse mit drei Lehrstunden per Woche während sechs, sich folgenden Wochen abgehalten. Sie wurden besucht von 32 Petentinnen der Allgemeinen Armenpflege und 16 Unterstützten des Bürgerlichen Fürsorgeamtes. Der Bericht bemerkt dazu: „Die vorjährige Erfahrung (im Jahre 1938 hatte das kantonale Arbeitsamt die Kurse veranstaltet) wiederholte sich nämlich daß einige Frauen, und gerade die in der Haushaltung untüchtigsten, nicht zu den regelmäßigen Kursbesucherinnen gehörten, oder es nur unter der Kontrolle und der unablässigen Aufmunterung unserer Fürsorgerinnen waren. Die Letztern folgten übrigens den Kursen ebenfalls, um auf diese Weise erhöhten Einfluß auf die Befürsorgten zu gewinnen. Die Beteiligten zeigten sich über Verlauf und Resultat der Veranstaltung befriedigt.“ Zu erwähnen ist ferner, daß das Sekretariat Frauen, die sich dem Fürsorgeberuf widmen wollen, als Volontärinnen für die Dauer von 6 Monaten aufnimmt, während welcher Zeit sie sich unter Aufsicht der Fürsorgerinnen einarbeiten können. Endlich entnehmen wir dem Bericht, daß im Jahre 1939 ein neues Verwaltungsgebäude am Leonhardsgraben erbaut und am 16. Mai 1940 eingeweiht wurde. — Über die Werke der Allgemeinen Armenpflege: die Arbeitsanstalt zum Silberberg (Heimindustrie), das Altersasyl zum Lamm und die Suppenanstalt ist nichts Besonderes zu berichten.

Bern. *Einfluß des Bundesrechts auf die Begründung des polizeilichen Wohnsitzes.* In Heft 5 des XXXVIII. Jahrgangs der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ behandelt Professor Dr. *E. Blumenstein* diese für die örtliche Armenpflege wichtige Frage. Die Umschreibung des polizeilichen Wohnsitzes als Grundlage der örtlichen Armenpflege ist an sich ausschließlich Sache des kantonalen Rechts. Dieses bestimmt, welche Gemeinde im Einzelfall unterstützungspflichtig ist. Daher muß ihm auch die Regelung der örtlichen Beziehung einer Person zur Gemeinde zustehen, die jene Unterstützungspflicht begründet. Dies geschieht im Kanton Bern durch den im A. u. NG. geschaffenen Begriff des polizeilichen Wohnsitzes. Unter polizeilichem Wohnsitz ist gemäß Art. 97 A. u. NG. verstanden: 1. jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grund einer Niederlassungsbewilligung; 2. jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche abgesehen hievon, mehr als 30 Tage dauert, eine solche Einwohnung wird als Niederlassung betrachtet. Aus dieser Umschreibung erhellt, daß der Begriff des polizeilichen Wohnsitzes bewußt auf demjenigen der Niederlassung abstellt. Diese wird — im Gegensatz zum zivilen Wohnsitz — nicht durch subjektive Momente begründet, sondern beruht ausschließlich auf objektiven Merkmalen: Erteilung einer Niederlassungsbewilligung oder tatsächliche Einwohnung während 30 Tagen. Was dabei insbesondere die Erteilung der Niederlassungsbewilligung anbelangt, so stellt der kantonale Gesetzgeber dafür mit Recht keine besondern Voraussetzungen auf, da hier ausschließlich Art. 45, Abs. 1 BV Regel macht. Der kantonale Gesetzgeber war zwar bundesrechtlich nicht gehalten, die Entstehung eines polizeilichen Wohnsitzes an die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu knüpfen; wenn er es aber tat, so konnte er die letztere nur im Rahmen des Art. 45 BV vorsehen. Hier ist Art. 103 A. u. NG. zu zitieren, in den zutreffenderweise gar nicht mehr von der Erteilung einer Niederlassungs-

bewilligung gesprochen, sondern ohne weiteres die Eintragung im Wohnsitzregister angeordnet wird. Entsprechend bestimmt Art. 13, Abs. 1 des Niederlassungsdekretes vom 30. August 1898, „daß der polizeiliche Wohnsitz verweigert werden kann wegen unvollständiger oder nachweisbar unrichtiger Schriften, welche zum Wohnsitzwechsel- gemäß Art. 103 A. u. NG. erforderlich sind.“ Aus andern Gründen kann, wenn die Voraussetzungen des Art. 103 des Gesetzes erfüllt sind, der polizeiliche Wohnsitz nicht verweigert werden. Aus den angeführten Vorschriften ist zu folgern, daß zum Wohnsitzerwerb gemäß Art. 97, Ziff. 1 keine andern als die in Art. 103 A. u. NG. genannten Voraussetzungen bestehen. Die Forderung der Anwesenheit in der Gemeinde darf nicht zum Schlusse veranlassen, daß eine Anwesenheit bestimmter Art oder von bestimmter Dauer oder endlich in einem bestimmten Zeitpunkt zur Vornahme einer Einschreibung gemäß Art. 103 zu fordern sei. Das Bundesgericht hat ausdrücklich die Beweislast für das Nichtvorhandensein dieser Tatsachen der Gemeinde auferlegt und dazu betont, daß es mit diesem Beweis streng zu nehmen sei. Damit ist ohne weiteres gesagt, daß die Gemeinde eine Einschreibung gemäß Art. 103 nicht verweigern darf, weil die betreffende Person im Moment der Schrifteneinlage sich nicht bereits während einer bestimmten Zeit in ihrem Gebiete aufgehalten hat. Vor allem darf nicht etwa die Einwohnung während 30 Tagen (Art. 97) verlangt werden. Der Verfasser untersucht eingehend die Funktion des Art. 97 A. u. NG. und schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Das bernische Wohnsitzrecht leidet unter einem gewissen Formalismus. Dieser muß aber seine Grenze in der verfassungsmäßigen Freizügigkeit finden und darf namentlich nicht auf Kosten der durch Verfassung und Gesetz garantierten Rechte des Bürgers mit bureaukratischem Schematisieren vermehrt werden.“

A.

Solothurn. *Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1939.* Der Bericht des Departements des Armenwesens gedenkt einleitend des Hinschiedes des kantonalen Armensekretärs *Oskar Schwaller*, der dieses Amt mit Liebe und Umsicht übte und sich dabei stets von der Gerechtigkeit als oberstem Prinzip leiten ließ. Als sein Nachfolger wurde vom Regierungsrat gewählt Arbeitersekretär *Wilhelm Scherrer* in Olten. Die kriegerischen Ereignisse in den Nachbarländern brachten dem Departement neue Aufgaben, in erster Linie die Hilfeleistung für die Landsleute, die genötigt waren, ihre vom Kriege bedrohten Wohnorte im Auslande unter Zurücklassung von Hab und Gut plötzlich zu verlassen und in die Heimat zurückzukehren.

Die Ausgaben des Departements des Armenwesens betragen im Jahre 1939 total Fr. 1 718 042.—, denen an Einnahmen Fr. 1 053 563.50 gegenüberstehen, womit der zu Lasten des Staates fallende Kostenanteil den Betrag von Fr. 664 478.50 erreicht. Gegenüber 1938 ist dies eine Mehrbelastung von Fr. 68 094.59, was auf die erhebliche Reduktion der Zuwendungen aus dem Armenfonds zurückzuführen ist. Die drei Hauptunterstützungskategorien belasten den *Staat* mit Fr. 600 931.24. Auf das Konkordat entfallen Fr. 310 920.91, (gegenüber Fr. 303 726.90 im Jahre 1938), auf die interkantonale Unterstützung Fr. 57 602.60 (gegenüber Fr. 55. 795.02 im Vorjahre, auf die heimatlichen Unterstützungen Fr. 232 407.73 (gegenüber Fr. 223 459.53 im Jahre 1938). Zur Kostendeckung standen zur Verfügung: aus dem Armensteuerzehntel Fr. 196 034.75 (1938: Fr. 216 573.50), aus dem Ertrag des kantonalen Armenfonds Fr. 33 258.80 (1938: Fr. 84 534.55), so daß aus den übrigen Steuereinnahmen Fr. 371 637.69 zugeschossen werden mußten, oder Fr. 89 764.29 mehr als im Vorjahre. Diese Mehrbelastung ergibt

sich aus folgenden Faktoren: Minderertrag aus dem Armensteuerzehntel Fr. 20 538.75, Minderertrag aus dem Armenfonds Fr. 51 275.75 und Mehrausgaben Fr. 17 949.79.

Armenpflege der *Gemeinden*. Die Unterstützungsleistungen der solothurnischen *Bürger*gemeinden sind im Berichtsjahr um Fr. 42 750.75 zurückgegangen. Während die innerkantonalen Unterstützungen einen Rückgang von Fr. 901.71 und die Konkordatsunterstützungen einen solchen von Fr. 44 160.19 erfahren haben, weisen die heimatlichen Unterstützungen eine Zunahme von Fr. 2311.15 auf. Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinden sind nach wie vor unbefriedigend, 30½% der Einnahmen entfallen auf Steuern. Die Zahl der Gemeinden, die ihre Aufgaben ohne Steuern und ohne Staatsbeiträge zu erfüllen vermögen, geht ständig zurück; heute sind es noch 41. Die übrigen 90 Gemeinden haben trotz den ordentlichen und außerordentlichen Staatsbeiträgen Mühe, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Im Jahre 1939 haben die beitragsberechtigten Bürgergemeinden Fr. 809 649.31 an Unterstützungen ausgerichtet; die Staatsbeiträge betrugen Fr. 228 122.88 (Zahl der Unterstützungsfälle 1655). Die innerkantonale wohnörtliche Unterstützung, für die im Ganzen Fr. 391 956.09 ausgegeben wurde, bewährt sich in mehr als einer Hinsicht. Sie ermöglicht eine rasche Erledigung der Gesuche, was namentlich seitens der Bedürftigen als außerordentlich wohltätig empfunden wird: sie vermittelt eine gerechte Verteilung der Unterstützungslasten zwischen den Gemeinden und dem Staate; sie bringt den Bürgergemeinden eine ganz wesentliche Entlastung. In Sachen Konkordat über wohnörtliche Unterstützung ist zu erwähnen, daß die Zahl der Unterstützungsfälle bei den Angehörigen anderer Kantone um 41 und bei den solothurnischen Kantonsbürgern um 43 zurückgegangen ist, was eine Verringerung der Unterstützungsausgaben von Fr. 36 092.31, bezw. Fr. 41 628.42 oder total Fr. 77 720.73 zur Folge hatte. Die Ursache dieser an sich erfreulichen Erscheinung liegt in der Mobilisation der schweizerischen Armee und in der dadurch bedingten starken Nachfrage nach Arbeitskräften. Die Auswirkung kann allerdings noch nicht erheblich sein, weil es sich nur um eine gewisse Erleichterung im 4. Quartal des Berichtsjahres handelt und weil anderseits bei Mobilisierten, die vorher schon unterstützt werden mußten, mitunter höhere Unterstützungen zur Auszahlung gelangten, da die Wehrmannsunterstützung nicht überall ausreichte. An Bürger anderer Konkordatskantone wurde für das Jahr 1939 total Fr. 906 584.44 (gegenüber Fr. 942 676.75 im Jahre 1938) ausbezahlt.

Der Bericht weist schließlich auch daraufhin, daß der Regierungsrat am 7. Dezember 1938 an sämtliche Gemeinden ein Kreisschreiben erließ im Sinne einer Beschränkung der Unterstützungen auf das Notwendigste. Wie nun aus dem Bericht hervorgeht, sind die Unterstützungen für außerkantonale Bürger im Kanton Solothurn um Fr. 36 092.31 zurückgegangen, während an Solothurner in anderen Konkordatskantonen Fr. 46 628.42 weniger ausbezahlt werden mußten, und die innerkantonalen Unterstützungsfälle ein Minus von Fr. 7677.81 aufzuweisen haben. Wie weit dieser Rückgang auf die ergangenen Weisungen oder auf die bessere Arbeitsgelegenheit infolge der Mobilisation zurückzuführen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. *A.*

St. Gallen. Die *Armenverwaltung der Stadt St. Gallen*, hat im Jahr 1939 den Chef des Fürsorgeamtes, Heinrich Adank, verloren, der nach vieljähriger, initiativer und erfolgreicher Tätigkeit wegen eines langwierigen Leidens pensioniert werden mußte. — Der Rückgang der Arbeitslosigkeit brachte auch dem Fürsorgewesen Erleichterung, und die Einführung der Arbeitsdienstpflicht er-

möglichte vielen, seit Jahren Unterstützten, wieder Arbeit zu erhalten. Die Zahl der Unterstützungsfälle ist deshalb von 3920 im Jahre 1938 auf 3666 gesunken. Die Unterstützungsleistungen betrugen: 1 512 586.04 Fr. gegenüber 1 627 937.70 Fr. im Vorjahre. Davon entfielen auf Kantonsbürger 764 286.86 Fr. = 50,52%, auf Bürger anderer Kantone: 597 868.33 Fr. = 39,53% und auf Ausländer: 150 430.85 Fr. = 9,95%. Dazu kamen noch Ausgaben für Armenbillette, Belöhnung der Hauspflegerinnen, Handspenden, Unterhalt der Krankenschwestern, Weihnachtsgaben usw. von 20 644.10 Fr., so daß der Gesamtunterstützungsaufwand 1 533 230.14 Fr. betrug. An Rückvergütungen von Heimatbehörden, der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge des Bundes, von Verwandten und Unterstützten und von Vereinen und Privaten gingen ein: 1 178 781.31 Fr. (am meisten für Bürger anderer Kantone: 553 282.38 Fr.). Der Rest: 354 448.83 Fr. fiel zu Lasten der Stadt. Über die armenpflegerische Tätigkeit des Fürsorgeamtes sagt der Bericht: „Wenn die Zahl der Unterstützungsfälle einerseits gesunken ist, so ist anderseits die materielle Behandlung derselben in vielen Fällen mühsamer geworden. Manche Bürgergemeinden sind unter dem steigenden Druck der Gemeindelasten in der Leistungsbereitschaft zurückhaltender geworden; es gibt auch Ansprecher, denen gegenüber eine sehr eingehende Prüfung der Begehren nötig wird; seit der Mobilisation besteht ein reger Verkehr auch mit den Fürsorgeorganen der Armee. Wertvoll ist dabei die Zusammenarbeit mit den Organen der freiwilligen Fürsorge zu gegenseitiger Orientierung und zweckmäßiger Aushilfe im Dienst an den Armen. Von besonderen Hilfsaktionen ist die Dörrobstaktion zu erwähnen. Sie bestand darin, daß 5000 kg Obst durch eine Hauswirtschaftslehrerin und eine Abteilung des freiwilligen Frauenhilfsdienstes beschafft, gedörrt und dann unentgeltlich an Bedürftige abgegeben wurden.“ — Das ortsbürgerliche Armenwesen hatte in seinen zwei Bürgerasylen und seinem Waisenhaus 53 Personen untergebracht und außerhalb der heimatlichen Anstalten 44 Bürger. Barunterstützungen wurden an 197 Familien und Einzelpersonen in der Heimatgemeinde, in andern st. gallischen Gemeinden und außerhalb des Kantons verabreicht. *W.*

Zürich. Das *Fürsorgeamt der Stadt Zürich* berichtet, daß im Jahr 1939 die Unterstützungsauslagen im Vergleich zum Vorjahre um 711 792 Fr. gesunken sind. Insgesamt wurde in 15 267 Fällen mit 8 925 024 Fr. unterstützt. Davon entfielen auf die offene Fürsorge 6 674 685 Fr. und auf die geschlossene 2 250 339 Fr. An Rückvergütungen gingen ein: 3 351 078 Fr. Das Konkordat betr. die wohnörtliche Unterstützung erforderte einen Bruttoaufwand von 1 797 034 Fr., d. h. 175 575 Fr. weniger als im Vorjahre. Nach Abzug aller Rückerstattungen, die 53,8% ausmachten, fielen zu Lasten des zürcherischen Armengutes 836 953 Fr., rund 40 000 Fr. weniger als im Vorjahre. Die Zahl der Konkordatsfälle verminderte sich um 438. Umgekehrt hat sich bei Angehörigen der Konkordatskantone, die keinen Anspruch auf Konkordatsunterstützung haben, die Zahl der Unterstützungsfälle etwas erhöht, was auf die erhöhte Karenzzeit von zwei auf vier Jahre zurückzuführen sein dürfte. Auch die Folgen der Mobilisation vermochten den Rückgang des Unterstützungsaufwandes nicht zu hemmen, weil der Lohnausfall zum größten Teil von der Wehrmännerfürsorge übernommen wurde, und die Angehörigen zahlreicher Arbeitsloser, die vorher völlig der Armenpflege zur Last fielen, nach einer dreiwöchigen Wartefrist in den Genuß einer, zwar etwas herabgesetzten Wehrmannsunterstützung kamen. Über die Unterstützungspraxis führt der Bericht folgendes aus: „Der Ernst der Zeit verleiht auch der Unterstützungspraxis sein Gepräge. Mehr denn je muß vom Unterstützungsbedürftigen ver-

langt werden, daß er sich nicht einfach auf fremde Hilfe verläßt, vielmehr alles tut, was von ihm billigerweise verlangt werden kann. Das Tarifsystem der Kriegsfürsorge hat bei vielen Armenunterstützten die Auffassung in den Vordergrund treten lassen, daß auch sie einen gesetzlichen Anspruch auf eine zahlenmäßig festgesetzte Unterstützungsleistung besitzen, der man nur allzu leicht eine Art Rentencharakter beimessen möchte. Die Armenpflege hat deshalb aus guten Gründen die vor Jahren als allgemeine Richtlinien aufgestellten schematischen Ansätze nicht geändert. Für die Armenpflege in städtischen Verhältnissen galt von jeher der fundamentale Grundsatz, daß sich das armenrechtliche Existenzminimum keinesfalls über das ortsübliche Durchschnittseinkommen eines ungelernten Arbeiters, der für eine mindestens vierköpfige Familie zu sorgen hat, erheben dürfe. Sie könnte aber auch aus naheliegenden Gründen auf die Lohnpolitik einen verhängnisvollen Einfluß ausüben. Das seiner Zeit auf der geschilderten Grundlage mit 250 Fr. per Monat berechnete Existenzminimum der vierköpfigen Familie dürfte auch heute noch nicht unter dem entsprechenden monatlichen Durchschnittseinkommen stehen. Es besteht deshalb auch aus diesem Grunde keine Veranlassung zu einer allgemein verbindlichen Änderung. Mit dieser Praxis beim Unterstützungsausmaß befindet sich das Fürsorgeamt übrigens in Übereinstimmung mit anderen größeren städtischen Armenpflegen. Es muß immer wieder hervorgehoben werden, daß eine auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende Armenpflege sich niemals auf ein Schema festlegen darf. Dadurch, daß der Unterstützungspraxis innerhalb vernünftiger Grenzen ein gewisser Spielraum zugestanden wird, ist die Möglichkeit gegeben, das Unterstützungsausmaß der Eigenart des Einzelfalles anzupassen; wo es nötig erscheint die Schraube etwas fester anzuziehen, und umgekehrt. — Die verhältnismäßig befriedigende Lage des Arbeitsmarktes und die Mobilisation, neuerdings insbesondere auch der militärische Arbeitsdienst, haben die Armenpflege wieder in weitgehendem Maße in die Lage versetzt, den in der Untätigkeit verharrenden Almosengenössigen die wirksamste Hilfe durch Arbeitsvermittlung angedeihen zu lassen und damit zunehmender Verwahrlosung zu steuern. — Der Ausbruch des Krieges hat selbstverständlich auch auf die Verhältnisse der auswärts Unterstützten eingewirkt. Verlust der Arbeitsstelle durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, Einberufung der Ernährer zum Militärdienst, schlechter Geschäftsgang und andere Ursachen riefen da und dort auch bei auswärts wohnenden Bürgern eine Notlage hervor. Die Zahl dieser Hilfsbedürftigen blieb aber weit hinter den Erwartungen zurück. Die größere Widerstandskraft hat sich auch bei diesem Anlaß bei den außerhalb der Stadt Wohnhaften bewährt. Bisher wurden nur zwei Auslandschweizer angemeldet. — Die größeren Städte richten zusätzliche Wehrmannsunterstützung aus. Nur wenige Wehrmänner haben Hilfe verlangt. Soweit sie nicht bereits bekannt waren, handelte es sich meist um Leute, die wirtschaftlich in keiner Weise vorgesorgt hatten, kinderlose junge Leute mit großen Ansprüchen an das Leben und an die Fürsorgebehörden." *W.*

— Der *Verein für freie Hilfe Winterthur* (Freiwillige Armenpflege) hat auch im Jahre 1939 fortgefahren, da Hilfe zu spenden, wo Einzelne oder Familien in Verlegenheit oder Not gerieten und sich nicht entschließen konnten, sich an die amtliche Armenpflege zu wenden. An Unterstützungen wurden verausgabt: 20 033 Fr., davon für Lebensmittel rund 7000 Fr., für Miete rund 3000 Fr. Mitglieder und Nichtmitglieder zahlten rund 7000 Fr. ein, und Geschenke und Legate erbrachten rund 8000 Fr. Das Vermögen beträgt rund 103 000 Fr.

W.